

## **Weitere Informationen und Hinweise zu besonders relevanten Straftatbeständen**

### **Inhalt**

I. Betrug und Diebstahl .....	1
II. Untreue.....	2
III. Nötigung und Erpressung .....	2
IV. Urkundenfälschung .....	2
V. Wann verjähren Straftaten? .....	3

### **I. Betrug und Diebstahl**

Beide Delikte sind die am häufigsten in Deutschland begangenen Straftaten.

Der Betrug bezweckt den Schutz des Vermögens. Vereinfacht gesagt werden Verhaltensweisen bestraft, mit denen jemand einen anderen durch List oder Tücke dazu bewegt, sich selbst in seinem Vermögen zugunsten des Täters oder eines Dritten zu schädigen. Die Details der komplizierten Strafnorm bieten jede Menge Verteidigungsmöglichkeiten.

**Für den Betrug kann eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe verhängt werden. Dieselbe Strafe kann für einen Diebstahl verhängt werden.**

Hierunter wird das Wegnehmen einer fremden beweglichen Sache verstanden, in der Absicht, sie sich selbst oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen. Bei einer Wegnahme handelt es sich um den Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Die Unterschlagung ist ein Diebstahl ohne Wegnahme. Der Raub ist ein Diebstahl mit Gewaltandrohung oder Anwendung und wird deutlich härter bestraft.

Für sämtliche Tatbestände gibt es noch Sonderfälle (Qualifikationen oder besonders schwere Fälle), die deutlich härter bestraft werden. So z.B. der Wohnungseinbruchdiebstahl, der eine Mindestfreiheitsstrafe von 1 Jahr vorsieht oder die bandenmäßige oder gewerbsmäßige Begehung der Straftat, etwa auch als Bande.

## **II. Untreue**

Bei der Untreue nach § 266 StGB handelt es sich um eine der kompliziertesten und umstrittensten Vorschriften. Gegen das Rechtsstaatsprinzip wird gerade im Wirtschaftsstrafrecht häufig versucht, aus dieser Vorschrift eine allgemeine Haftung für Manager zu konstruieren. **Bei dieser Norm gibt es trotz der hohen Aufklärungsquote sehr gute Verteidigungsmöglichkeiten.**

Im Kern soll die Vorschrift das Vermögen schützen. Der Tatbestand des § 266 StGB unterscheidet zwei Varianten: den Missbrauchs- und den Treubruchtatbestand. Bei ersterem schädigt der Täter das Vermögen eines Dritten durch rechtsmissbräuchliche Ausübung seiner Verfügungs- beziehungsweise Vertretungsmacht, indem er zwar im Rahmen seines rechtlichen Könnens handelt, dabei aber das rechtliche Dürfen im Innenverhältnis überschreitet. Ob und wann eine Überschreitung vorliegt, ist häufig sehr Streitig und nach dem Zivilrecht zu beurteilen.

Bei der anderen Begehungsvariante tritt die Vermögensschädigung durch Bruch eines Treueverhältnisses ein. Dabei liegen zumeist Vermögensbetreuungspflichten zugrunde.

## **III. Nötigung und Erpressung**

Die Erpressung ist vereinfacht gesagt eine Nötigung mit Bereicherungsabsicht. Durch die Drohung mit Gewalt oder einem empfindlichen Übel soll jemand zu einer Handlung oder einem Unterlassen getrieben werden (Nötigung). Wird dies mit dem Zweck getan, dem Vermögen des genötigten einen Nachteil zuzufügen, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, liegt eine Erpressung vor. Die Erpressung kann eine räuberische Erpressung darstellen, wenn die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen wird.

## **IV. Urkundenfälschung**

Die Urkundenfälschung ist ein sehr umfassendes und kompliziertes Delikt. Schon der Begriff der Urkunde bereitet Schwierigkeiten. Nach juristischer Definition ist eine Urkunde eine verkörperte, allgemein oder für Eingeweihte verständliche Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und

die ihren Aussteller erkennen lässt. Es kann also sehr viele Urkunde sein. Um sämtliche der genannten Merkmale wird in der Praxis gestritten. Es sollte stets genau geprüft werden, ob im Rahmen einer Anklage wegen Urkundenfälschung tatsächlich eine Urkunde vorliegt.

#### **V. Wann verjähren Straftaten?**

Straftaten verjähren. Das heißt, sie können für die Tat nicht mehr bestraft werden. **Ausgenommen ist der Mord. Mord verjährt nicht.** Die Verjährungsfrist der anderen Straftaten richtet sich nach der möglichen Höchststrafe der jeweiligen Straftat. Die Regelungen (§§ 78 bis 78c StGB) sind extrem kompliziert. Sie sollten durch einen Experten geprüft werden.

#### **Merke:**

Die Justiz ist überlastet. Die Chance durch Verjährung einer Bestrafung zu entgehen, sollte nicht unterschätzt werden. Da die Vorschriften sehr kompliziert sind, passieren an dieser Stelle auch Fehler. Der Lauf der Verjährungsfrist kann ruhen oder unterbrochen sein. Dies muss stets im Detail geprüft werden.

Auch eine rechtskräftig verhängte Strafe kann verjähren (Vollstreckungsverjährung gem. §§ 79 ff. StGB).